

VERBRENNUNGSVERBOT

Flächenhaftes Verbrennen biogener Materialien im Freien

Die maßgeblichen Vorschriften über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien (Stroh, Holz- und Holzabfälle, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub) außerhalb von Anlagen, also in der freien Natur, sind gesetzlich geregelt.

Folgende Aufstellung gibt Ihnen einen Überblick über die diversen gesetzlichen Regelungen:

Herkunftsbereich	Punktuell		Flächenhaft
	Aus dem intensiv landw. Bereich	Aus dem Hausbereich	
VERBOT	1. Mai – 15. Sept.	ganzjährig	ganzjährig
AUSNAHMEN	Zur Schädlingsbekämpfung, z.B. Rosskastanienlaub v. 15.8.-30.10.		Soweit landw. erforderlich mit Verordnung des Landeshauptmannes oder mit Bescheid des Bürgermeisters z.B. für Stroh auf Stoppelfeldern bei bestimmten Schädlingen und im Rahmen des Herbstanbaues von Raps und Wintergetreide
	Grill- und Lagerfeuer Brauchtumsfeuer		
	Kleine Mengen, wenn wegen Schädlings- oder Krankheitsbefall nicht im Hauskompost verwertbar		

Rechtsgrundlage:

Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen
BGBl. Nr. 405/1993